



STADT GERSFELD (RHÖN)

HAUPTSATZUNG

einschl. I. Nachtrag vom 28.04.2011

einschl. II. Nachtrag vom 01.09.2011

einschl. III. Nachtrag vom 21.04.2016

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) in ihrer Sitzung am **09. November 2006**, geändert durch den I. Nachtrag vom 28.04.2011, geändert durch den II. Nachtrag vom 01.09.2011 u. geändert durch den III. Nachtrag vom 21.04.2016, folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in sind fünf Stellvertreter/innen zu wählen.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der Bürgermeister/in, dem/der Ersten Stadtrat/Stadträtin und *acht weiteren Stadträten/Stadträtinnen*. Alle Stadträte/Stadträtinnen sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat unbeschadet gesetzlicher Regelungen die abschließende Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2.500 €; bei der Bestellung von Erbbaurechten ist der dem Erbbaupertrag zugrundegelegte Grundstückswert maßgebend;
- b) Grenzregelung gemäß §§ 80 ff. Bundesbaugesetz,
- c) Bodenverkehr gemäß §§ 19 ff. Bundesbaugesetz,
- d) Vorkaufsrecht gemäß §§ 24 ff. Bundesbaugesetz.

§ 4

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürger, die als Stadtverordneter oder Ehrenbeamter mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete(r)	- Städtälteste(r)
Bürgermeister(in)	- Ehrenbürgermeister(in)
Stadträte(in)	- Ehrenstadträte(in)

Sonstige Ehrenbeamte = Eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren (z.B. Ehrengemeinderechner).

§ 5 Ehrenplakette

- (1) Bürgern der Stadt und anderen Persönlichkeiten, die sich um die Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Magistrates die „Ehrenplakette der Stadt Gersfeld für besondere Verdienste“ verliehen werden.
- (2) Der Beschluss des Magistrates muss einstimmig erfolgen.

§ 6 Ortsbezirke, Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Gersfeld (Rhön) - Kernstadt, Altenfeld, Dalherda, Gichenbach, Hettenhausen, Maiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg und Schachen wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Als Ortsbezirksgrenzen gelten die bisherigen Gemarkungsgrenzen, soweit diese nicht durch Gesetz oder mit Nachbargemeinden vereinbarten Grenzkorrekturen geändert wurden.
- (2) Der zu wählende Ortsbeirat besteht:

im Stadtteil Gersfeld-Kernstadt	aus 7 Mitgliedern,
im Stadtteil Hettenhausen	aus 5 Mitgliedern und in den
in den übrigen Stadtteilen	aus je 3 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen, Hinweisen und Mitteilungen sowie Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich ist, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Gersfelder Rhönbote“ und auf der „Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön)“.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 durch Auslegung bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt für die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Auslegung erfolgt in dem Gebäude der Stadtverwaltung, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), für die Dauer von zwei Wochen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 20.06.2002 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 09. November 2006
I. Nachtrag, beschlossen am 28.04.2011
II. Nachtrag, beschlossen am 01.09.2011
III. Nachtrag, beschlossen am 21.04.2016



Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)



Korell, Bürgermeister